

Zahlungsverkehrsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Zahlungsverkehrsbedingungen regeln zwischen UBS Switzerland AG (nachstehend «UBS») und dem Kunden¹ die Ausführung und den Empfang von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen. Sie gelten für alle über UBS abgewickelten Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge, unabhängig davon, über welches Zahlungsverkehrsprodukt die Abwicklung erfolgen soll. Vorbehalten bleiben andere produkt- oder dienstleistungsspezifische Verträge sowie sonstige Spezialregelungen des Zahlungsverkehrs.

2. Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge

2.1 Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags

UBS führt eine Überweisung im Auftrag (nachstehend «Zahlungsauftrag») des Kunden aus, wenn die folgenden Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt und allfällige zusätzliche währungsspezifische Informationen enthalten sind (unter Vorbehalt der Regelungen unter Ziffer 2.4.3 und 2.9.1).

2.1.1 Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde hat UBS mindestens folgende Angaben zu übermitteln:

- die IBAN (International Bank Account Number) oder allenfalls die Kontonummer des zu belastenden Kontos.
- seinen Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie in beiden Fällen die Adresse.
- den zu überweisenden Betrag und die Währung.
- die IBAN oder allenfalls die Kontonummer des Kontos des Zahlungsempfängers.
- den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie die Adresse des Zahlungsempfängers.
- den BIC (Business Identifier Code) und/oder die nationale Clearingnummer sowie den Namen des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers.

2.1.2 Verfügungsberechtigung

Der Kunde muss für das zu belastende Konto verfügungsberechtigt sein. Zudem dürfen keine Verfügungsverbote oder Verfügungsbeschränkungen bestehen, insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, keine behördlichen Anordnungen oder keine Vereinbarungen (z.B. Verpfändung von Kontoguthaben), welche die Verfügungsberechtigung ausschliessen oder beschränken.

2.1.3 Guthaben

Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags auf seinem zu belastenden Konto frei verfügbare Mittel (Guthaben und/oder Kreditlimite) mindestens im Umfang des auszuführenden Zahlungsauftrags haben.

Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, die seine verfügbaren Mittel übersteigen, kann UBS unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie Aufträge ausführt. Wird ein Zahlungsauftrag trotz unzureichendem Guthaben ausgeführt, so belastet UBS dem Kunden Zinsen gemäss Vereinbarung bzw. Konditionen in einsehbaren Listen/Produktmerkblättern.

2.1.4 Einlieferung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge müssen in der Regel über die elektronischen UBS-Produkte oder schriftlich im Original mit rechtsgültiger Unterschrift (nachstehend «schriftlich») eingeliefert werden.

2. Änderungen, Widerruf und Rückruf von Zahlungsaufträgen

Änderungen an bereits erteilten Zahlungsaufträgen sowie der Widerruf von Zahlungsaufträgen müssen in der Regel über die elektronischen UBS-Produkte oder schriftlich erfolgen.

Wurde der Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, kann der Kunde einen Rückruf beantragen.

Rückrufe und Änderungsanträge ausgeführter Zahlungsaufträge werden von UBS an die Empfängerbank weitergeleitet. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung von UBS, ob der Rückruf zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag akzeptiert wird.

2.3 Besondere Arten von Zahlungsaufträgen

2.3.1 Sammelaufträge

Bei mehreren Zahlungsaufträgen mit gleichem Ausführungsdatum, bei denen die Ausführung als Sammelauftrag gewünscht wird, müssen die Voraussetzungen für die Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls behält sich UBS vor, den gesamten Sammelauftrag oder Teile davon nicht auszuführen.

2.3.2 Daueraufträge

Neuerfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen müssen mindestens fünf Bankwerkstage vor dem Ausführungsdatum bei UBS eingegangen sein. Andernfalls können sie in der Regel erst bei der darauffolgenden Auftragsauslösung/Fälligkeit berücksichtigt werden. UBS behält sich das Recht vor, Daueraufträge in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor dem Ausführungsdatum zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren.

2.4 Ausführung von Zahlungsaufträgen

2.4.1 Zeitpunkt der Ausführung

UBS führt den Zahlungsauftrag per gewünschtem Ausführungsdatum aus, sofern die jeweiligen Annahmeschlusszeiten (Ziff. 2.4.2) eingehalten wurden und alle Voraussetzungen (Ziff. 2.1) für die Ausführung eines Zahlungsauftrags erfüllt sind. Das angegebene Konto wird mit dem gewünschten Ausführungsdatum belastet. Abhängig von währungsspezifischen Marktzeiten und Auftragsart ist UBS ermächtigt, die Verarbeitung eines Zahlungsauftrags vor dem gewünschten Ausführungsdatum vorzunehmen. Das Konto des Kunden wird im Zeitpunkt der Verarbeitung mit Valuta des gewünschten Ausführungsdatums belastet. Wenn die Voraussetzungen (Ziff. 2.1) für die Ausführung des Zahlungsauftrags erst nach dem Ausführungsdatum vollständig erfüllt sind, ist UBS ermächtigt, den Zahlungsauftrag auch dann noch auszuführen. Ist im Zahlungsauftrag kein Ausführungsdatum angegeben, führt UBS den Auftrag unter Berücksichtigung der jeweiligen Annahmeschlusszeiten (Ziff. 2.4.2) aus, sofern alle Voraussetzungen (Ziff. 2.1) für die Ausführung eines Zahlungsauftrags erfüllt sind. UBS hat keinen Einfluss darauf, wann die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Finanzinstitut erfolgt.

2.4.2 Annahmeschlusszeiten

Die Annahmeschlusszeiten sind in der Liste «Annahmeschlusszeiten» für Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge aufgeführt, die dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags durch den Kunden nach der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann der Zahlungsauftrag in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.

2.4.3 Anpassungen und Ergänzungen durch UBS

UBS kann formale oder inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen von Zahlungsaufträgen jeglicher Art vornehmen (z.B. nicht unterstützte Zeichen, Bereinigung von Schreibfehlern, Umwandlung einer Kontonummer ins IBAN-Format, Einfügen oder Anpassen des BIC [Business Identifier Code] und/oder der nationalen Clearing-Nr.), um eine effizientere Verarbeitung zu ermöglichen.

Zudem ist UBS berechtigt, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn diese Angaben durch UBS zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

Weiter ist der Kunde damit einverstanden, dass UBS Angaben über den Kontoinhaber des Begünstigtenkontos, sofern ihr diese bekannt sind, vervollständigen und dem Auftraggeber auf allfälligen Belastungsanzeigen oder ähnlichen einzelfallweisen oder periodischen Auszügen die vervollständigten Daten bekannt geben kann.

UBS hat zudem das Recht, den Leitweg, d.h. die an der Überweisung beteiligten Parteien (z.B. zwischengeschaltete Korrespondenzbanken und andere Zahlungsverkehrsdienstleister [Finanzinstitute]) zu bestimmen bzw. allfällige Angaben des Kunden abzuändern.

¹ Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

2.5 Gutschrift von Zahlungseingängen

Erfolgt der Zahlungseingang nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird dieser in der Regel am nächstfolgenden Bankwerktag gutgeschrieben. Grundsätzlich wird der Betrag gemäss Zahlungseingang dem genannten Konto gutgeschrieben. Ist keine vollständige IBAN/Kontonummer angegeben, legt UBS fest, welchem Konto der Betrag gutgeschrieben wird.

2.6 Währungsumrechnung und Kursrisiko

Währungsumrechnungen erfolgen für jede Zahlungstransaktion zum aktuellen Devisenkurs zum Zeitpunkt der Zahlungsauftragsverarbeitung durch UBS.

Allfällige Kursgewinne und Kursverluste (z.B. bei einer Rücküberweisung) gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden.

2.7 Verstoss gegen rechtliche und bankinterne Vorschriften

UBS ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln und Massnahmen von UBS (z.B. Embargo- oder Geldwäschereivorschriften) stehen. UBS haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund von notwendigen Abklärungen entstanden sind, es sei denn, sie habe dabei die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

2.8 Länder- und währungsspezifische Besonderheiten

Länder- oder währungsspezifische Besonderheiten (gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsaufträgen oder Zahlungseingängen zur Folge haben. Entsprechend behält sich UBS das Recht vor, jederzeit den Zahlungsverkehr in gewisse Länder oder für gewisse Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr aus und in die entsprechenden Länder sind vom Kunden zu beachten. UBS haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen bzw. erhöhte Kosten, die sich aus länder- und währungsspezifischen Besonderheiten ergeben.

2.9 Zurückweisung und Rücküberweisung

2.9.1 Zurückweisung von Zahlungsaufträgen

Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags nicht erfüllt und erfolgt durch UBS keine Bereinigung, führt UBS den Zahlungsauftrag nicht aus. Zudem kann der Zahlungsauftrag auch durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z.B. durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen werden.

Bei einer Zurückweisung informiert UBS den Kunden in geeigneter Form. Hat UBS den Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, schreibt sie den erhaltenen Betrag nach Wiedereingang dem Konto wieder gut. Die Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie nicht durch UBS infolge Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

Ist UBS in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrags selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

2.9.2 Rücküberweisung von Zahlungseingängen

UBS überweist Zahlungseingänge an das Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers zurück, wenn Gründe vorliegen, die eine Gutschrift verhindern (z.B. kein Konto vorhanden, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Anordnungen, Regelwerke).

Im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung ist UBS berechtigt, allen an der Zahlungstransaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Zahlungsauftraggeber) den Grund für die nicht erfolgte Gutschrift bekannt zu geben.

2.10 Datenabstimmung

Grundsätzlich bedürfen Zahlungseingänge der IBAN/Kontonummer sowie der damit übereinstimmenden Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse. Als Zahlungsempfänger ist der Kunde jedoch einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrags durch UBS einzig anhand der angegebenen IBAN/Kontonummer bzw. der Codierzeile des orangenen Einzahlungsscheins und ohne Abstimmung dieser Angaben mit Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgen kann. UBS behält sich vor, diese Ab-

stimmung nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und die korrekten Daten beim Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers nachzufragen bzw. den Zahlungseingang bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Als Auftraggeber nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers die Gutschrift entweder einzig anhand der angegebenen IBAN/Kontonummer bzw. Codierzeile des orangenen Einzahlungsscheins und ohne Abstimmung derselben mit Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse des Zahlungsempfängers vornehmen oder aber eine solche Abstimmung durchführen und bei Nichtübereinstimmungen mit UBS Kontakt aufnehmen und Rückfragen stellen bzw. den Zahlungsauftrag zurückweisen kann. Bei Rückfragen ist UBS berechtigt, die entsprechenden Informationen zu erteilen.

2.11 Datenbearbeitung und Datenweitergabe

Der Kunde ist einverstanden, dass im Rahmen von Zahlungstransaktionen bei allen Kontoarten die Daten des Kunden, vor allem Name und Vorname bzw. Firma und Adresse, IBAN/Kontonummer und weitere Angaben gemäss Zahlungsauftrag allen Beteiligten, wie z.B. den in- und ausländischen Zahlungsverkehrsdienstleistern, Zahlungssystembetreibern und SWIFT bekanntgegeben werden. Je nach Zahlungstransaktion (z.B. Fremdwährung) und Zahlungsabwicklung (z.B. Abwicklung über SWIFT) gilt dies für inländische und grenzüberschreitende Zahlungstransaktionen.

Zudem ist der Kunde einverstanden, dass alle an der Zahlungstransaktion Beteiligten ihrerseits die Daten insbesondere zur Weiterverarbeitung oder Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

Bestimmte Währungen werden ganz oder teilweise nicht über Korrespondenzbanken, sondern über Zahlungsverkehrsdienstleister abgewickelt.

Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen oder zulassen.

2.12 Deckungszahlungen

UBS behält sich vor, Zahlungseingänge in Fremdwährung, die mit einer Deckungszahlung (Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, erst nach endgültiger Bestätigung des Deckungseingangs durch die Korrespondenzbank gutzuschreiben. Wenn UBS die Zahlungseingänge dem Konto dennoch sofort gutschreibt, behält UBS sich das Recht vor, das Konto jederzeit wieder zu belasten, falls die Deckung nicht innert zwei Bankwerktagen von den Korrespondenzbanken eintreffen sollte. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

2.13 Avisierung von Zahlungseingängen

Der Kunde kann Zahlungseingänge gemäss der Liste «Annahmeschlusszeiten» für Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge avisieren. Er ist gegenüber UBS für Fehlavisierungen vollumfänglich verantwortlich und haftet für einen allfälligen Schaden, insbesondere wenn das Valutadatum abweicht, die Gutschrift nicht oder bei einem anderen Finanzinstitut als dem avisierten eintrifft oder eine Betragsdifferenz besteht, ausser UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

2.14 Zusätzliche besondere Bestimmungen für SEPA-Zahlungstransaktionen

Zahlungsaufträge nach den SEPA-Zahlungsverkehrsstandards (Single Euro Payments Area) können nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen sämtliche folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Zahlungsauftrag ist in Euro;
- Der Zahlungsauftrag enthält die IBAN des Zahlungsempfängers;
- Die Einlieferung des Zahlungsauftrags ist über die elektronischen UBS-Produkte erfolgt;
- Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nimmt an SEPA teil;
- Aufteilung der Kosten, d.h. Zahlungsempfänger und Auftraggeber tragen die beim eigenen Finanzinstitut anfallenden Kosten jeweils selbst;
- Es werden keine Spezialinstruktionen erteilt;
- Die max. Betragslimite ist nicht überschritten (siehe separate Bestimmungen).

2.15 Lastschriftverfahren

Für Lastschriftverfahren gelten besondere Bedingungen. Liegen die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem

Kunden nicht vor, hat UBS das Recht, sämtliche eingehenden Lastschriften ohne Benachrichtigung des Kunden zurückzuweisen.

2.16 Check und Wechsel

Für Check und Wechsel gelten besondere Bedingungen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Preise

UBS kann für Zahlungsverkehrsdienstleistungen (Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge) Preise erheben, die sich nach jederzeit änderbaren und einsehbaren Listen richten.

Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktmerkblätter möglich. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

3.2 Bankwerktag

Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist UBS berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am nächstfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

Zahlungsaufträge bzw. Belastungen und Zahlungseingänge bzw. Gutschriften können sich auch infolge regionaler, ausländischer oder institutsspezifischer Regelungen zu Bankwerk- und Feiertagen verzögern.

3.3 Datenbereinigung

Korrekte, standardgemäss formatierte und vollständige Daten unterstützen die effiziente und kostengünstige Abwicklung von Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen. UBS ist berechtigt, Kundendaten ohne vorgängige Mitteilung an den Kunden zu bereinigen (z.B. unvollständige oder fehlerhafte Kontonummern/IBAN, Name und Vorname bzw. Firma und Adresse, Umwandlung einer Kontonummer ins IBAN-Format). Der Kunde ist einverstanden, dass UBS die bereinigten Kundendaten in der Schweiz domizilierten Personen bekannt geben kann, die auf Wunsch des Kunden Zahlungsaufträge zu seinen Gunsten erteilen und dazu die entsprechenden Angaben vom Kunden erhalten haben. Diese Bereinigung dient der reibungslosen Abwicklung von zukünftigen Zahlungen an den Kunden.

3.4 Stornobuchungen

Bei irrtümlichen oder fehlerhaften Buchungen durch UBS hat diese das Recht, jederzeit ohne Rücksprache mit dem Kunden diese Buchungen wieder rückgängig zu machen (Stornobuchung).

3.5 Anzeigen über Gutschriften und Belastungen

Anzeigen über Gutschriften und Belastungen werden dem Kunden in geeigneter Form bzw. gemäss Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Gutschrifts- und Belastungsanzeigen von UBS beanstanden, muss er dies sofort nach Erhalt der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert 30 Tagen ab Datum der Anzeige vorbringen. Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

3.6 Risikohinweise

UBS informiert über mögliche Risiken bei der Verwendung von beleggebundenen Produkten in den entsprechenden Produktebeschreibungen. Auf mögliche Risiken bei der Nutzung von elektronischen UBS-Produkten wird in den entsprechenden Vertrags- und Nutzungsbestimmungen hingewiesen.

3.7 Haftung

UBS haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

3.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen und weitere Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Zahlungsverkehrsbedingungen sind insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Bestimmungen betreffend Kontobeziehung und elektronische UBS-Produkte anwendbar.

3.9 Änderungen der Zahlungsverkehrsbedingungen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Zahlungsverkehrsbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der ersten Benutzung der davon betroffenen Dienstleistung, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

3.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für Kunden mit Domizil im Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

www.ubs.com